

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen und PKW im Ferienzielreise- und Ausflugsverkehr

| | | |
|--------------|--|----------|
| I. | Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr..... | 2 |
| II. | Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung | 2 |
| 1. | Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens | 2 |
| 2. | Zuverlässigkeit | 2 |
| 3. | Fachliche Eignung..... | 2 |
| 4. | Betriebssitz | 3 |
| III. | Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung | 3 |
| 1. | Struktur der Prüfung | 3 |
| 2. | Prüfungsbewertung..... | 4 |
| 3. | Prüfungssachgebiete | 4 |
| 4. | Anmeldung zur Prüfung..... | 5 |
| 5. | Vorbereitung auf die Prüfung | 5 |
| IV. | Literaturhinweise | 5 |
| V. | Anschriften der Verkehrsverlage | 5 |
| VI. | Schulungsveranstalter | 6 |
| VII. | Ausnahmen von der Genehmigungspflicht | 7 |
| VIII. | Verkehrsformen | 7 |
| IX. | Zuständige Behörden..... | 9 |
| X. | Anmeldeformular | 9 |

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Welche Genehmigungen für welche Verkehre erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Anschriften der Verkehrsbehörden in unserem Kammerbezirk entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

II. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person, die finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellte Person. Neu ab August 2006: der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer müssen den Betriebssitz im Inland haben.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn finanzielle Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven sollen nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Kraftfahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere Kraftfahrzeug betragen.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Es dürfen ebenfalls keine Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen.

(Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse)

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister). Es dürfen keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften vorliegen

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der unteren Verkehrsbehörde

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen,

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

– *Anerkennung leitender Tätigkeit*

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens fünf Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr der IHK zu Rostock beträgt 50,00 €.

– *Gleichwertige Abschlussprüfungen:*

Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr der IHK zu Rostock beträgt 30,00 €.

– *Fachkundeprüfung*

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK **Rostock** ist zuständig für die Städte **Rostock, Stralsund, die Landkreise Nordvorpommern, Rügen, Bad Doberan und Güstrow**.

Als Besonderheit der in diesem Merkblatt beschriebenen Verkehrsarten wird die Prüfung von der IHK zu Neubrandenburg abgenommen. Bei der IHK zu Rostock ist jedoch eine Freistellung zu beantragen.

4. Betriebssitz

Der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer muss den Betriebssitz oder die Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes im Inland haben.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht zwei schriftlichen Teilprüfungen und gegebenenfalls aus einem ergänzenden Prüfungsteil.

Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder einer Kombination beider Systeme und aus schriftlichen Übungen/ Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Prüfung beträgt zwei Stunden.

Grundlage für die Bewertung der Prüfung sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Gesamtergebnis.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudie 35 %

- mündliche Prüfung 25 %

2. Prüfungsbewertung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden

Die mündliche Prüfung entfällt wenn:

- a) die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde, dies ist der Fall, wenn in einem schriftlichen Prüfungsteil der Mindestpunkteanteil unter 50 % liegt oder,
- b) bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl (d.h. mögliche erreichbare Punkte in der schriftlichen und mündlichen Prüfung) erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

Recht

- Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in bezug auf
 - Verträge im allgemeinen,
 - Beförderungsverträge, insbesondere die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen),
 - Handelsgesellschaften,
 - Geschäftsbücher,
 - Arbeitsregelung, soziale Sicherheit,
 - Steuerregelung.

Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
- Berechnung der Gestehungskosten,
- Beförderungstarife, -preise und -bedingungen,
- kaufmännische Buchführung,
- Versicherungen,
- Rechnungen,
- Reisebüros,
- Betriebsführung,
- Marketing.

▪ *Regelung für Personenkraftverkehrsdienste*

- Organisation von Verkehrsdiensten und Aufstellung von Beförderungsplänen,
- Bedingungen für die Durchführung der Personenbeförderung,
- Vorschriften für den Zugang zum Beruf und für dessen Ausübung,
- Beförderungsdokumente.

Technische Normen und technischer Betrieb

- Wahl des Fahrzeugs,
- Abnahme und Zulassung,
- Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.

Straßenverkehrssicherheit

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Straßenverkehr,
- Straßenverkehrssicherheit,
- Straßennetz,
- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

Internationaler Verkehr

- Bestimmungen, die aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Güterkraftverkehr bzw. Personenkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gelten,
- Praxis beim Grenzübergang und andere die Transportkontrollen betreffende Formalitäten,

- wichtigste Verkehrsregeln in den Mitgliedstaaten.

4. Anmeldung zur Prüfung

IHK zu Neubrandenburg
Katharinenstr. 48
17033 Neubrandenburg

Ansprechpartner: Hans-Joachim Büttner
Telefon: 0395/ 5597 309
Fax: 0395/ 5597 510

Das Anmeldeformular zur Prüfung der IHK zu Neubrandenburg ist als **Anlage 3** beigelegt.

5. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

IV. Literaturhinweise

- **Lehr-/Übungsbücher**

Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:
Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, (Grundwerk), München: Vogel

Frey, Michael/Krems, Johannes:
Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung, München: Vogel,

Helf-Marx, Christiane
HeMa-Verlag & Dienstleistungen,
Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung Omnibusverkehr,
– Lehrbuch,
– Fragenkatalog,
– Lösungsbuch,

Kommentare

Hole, Hans-Gerhard:
BOKraft, Kommentar, München: Vogel,

Krämer, Horst:
BOKraft, Kommentar,
Düsseldorf: J. Fischer,

- **Textausgaben von Rechtsvorschriften**

BOKraft - Textsammlung, Berlin: Die Wirtschaft,.

Krämer, Horst:
Handbuch Personenbeförderungsrecht, Düsseldorf: J. Fischer,

V. Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/ 9 91 93- 0
Fax 0211/ 9 91 93- 27, E-Mail: vf@verkehrsverlag-fischer.de, Shop: www.verkehrsverlag-fischer.de
- HeMa-Verlag & Dienstleistungen, Im Buschkamp 41, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. 0 23 68 / 69 56 14,
Fax: 02368/ 69 56 15, E-mail: info@hema-marx.de, Homepage: www.hema-marx.de

- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81664 München, Tel. 0180/ 5 26 26 18, Fax 0180/ 5 99 11 55 (jeweils 0,12€/Min), www.heinrich-vogel-shop.de
- Verlag "Die Wirtschaft GmbH", Am Friedrichsheim 22, 10407 Berlin, Tel.: 0 30 / 4 21 51-0

VI. Schulungsveranstalter

Die folgenden Schulungsveranstalter führen im IHK- Bezirk Rostock Vorbereitungslehrgänge für die Fachkundeprüfung durch:

TOKOM Partner
An der B 105
18069 Sievershagen

Ansprechpartner: Herr Dr. Saß
Telefon: 0381/ 8098871
Fax: 0381/ 2098873
E-Mail: info@tokom.de
Internet: www.tokom.de

verkehrsseminare marbs e.K.
Sirius Business Park Rostock
Industriestr. 15
18069 Rostock

Ansprechpartner: Frau Ellen Hummel
kostenlose Rufnummer: 0800/ 0561561
E-Mail: info@verkehrsseminare.com
Internet: www.verkehrsseminare.com

i Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHK zu Rostock
Heidrun Kaufmann
Ernst-Barlach-Str. 1-3
18055 Rostock

Tel.: 0381/ 338-141
Fax: 0381/ 338-109
E-mail: kaufmann@rostock.ihk.de, www.rostock.ihk24.de

VII. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Anlage 1

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kfz in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
3. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
4. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
5. Beförderung durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen,
6. Beförderung durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen,
7. die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

VIII. Verkehrsformen

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluß anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muß u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebs- oder Wohnsitz des Unternehmers oder während der Fahrt fernmündlich entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Der Mietwagenverkehr unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler, Alarmanlage).

IX. Zuständige Behörden

Anlage 2

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Omnibusverkehr

Hansestadt Rostock
Stadtamt

Abt. Verkehrsangelegenheiten
Charles-Darwin Ring 6
18059 Rostock

Ansprechpartner: Frau Hansen
Telefon: 0381/ 381 3207
Fax: 0381/ 381 3284

Landkreis Vorpommern - Rügen
Ordnungsamt

Abt. Verkehrsangelegenheiten
Postfach 2145
18408 Stralsund

Ansprechpartner: Herr Höhndorf
Telefon: 03831/ 253742
Fax: 03831/ 25 253742

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsamt
Am Waldrand 3
18202 Bad Doberan

Ansprechpartner: Frau Latzko/ Frau Jürß
Telefon: 038203/ 474 26 oder 23
Fax: 038203/ 474 45

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsbehörde
Klosterhof 1
18273 Güstrow

Ansprechpartner: Frau Schütt
Telefon: 03843/ 7553610
Fax: 03843/ 7553680

Landkreis Vorpommern - Rügen
Straßenverkehrs- Ordnungsamt
Billrothstr. 5
18528 Bergen

Ansprechpartner: Frau Leopold
Telefon: 03838/ 813375
Fax: 03838/ 813354

Landkreis Vorpommern - Rügen
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Bahnhofstr. 12/13
18507 Grimmen

Ansprechpartner: Frau Böttche
Telefon: 038326/ 59314
Fax: 038326/ 59188314

Zuständige Verkehrsbehörde für die Erteilung einer Konzession für den Linienverkehr

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger Str. 35
18059 Rostock

Ansprechpartner: Herr Jürgens
Telefon: 0381/ 122-3321
Fax: 0381/ 1223500, 3501

Pflichtversicherung:

Als Omnibusunternehmer werden Sie Kraft Gesetz, mit der Gewerbeanmeldung, bei der Berufsgenossenschaft (BG) für Verkehr pflichtversichert. Dies ist die gesetzliche Unfallversicherung.

BG- Verkehr Hauptverwaltung Hamburg
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40/ 3980-0
Fax: +49 40/ 3980-1666

Außenstelle Rostock
Blücherstr. 27 a
18055 Rostock
Tel.: +49 381/ 7699396
Fax: +49 381/ 7699304



Industrie- und Handelskammer
zu Neubrandenburg

ANMELDUNG

Industrie- und Handelskammer
zu Neubrandenburg
GB Unternehmensservice
Herrn Hans-Joachim Büttner
Postfach 11 02 53
17042 Neubrandenburg

☎ 0395/ 55 97-309
☎ 0395/ 55 97-513

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen

Bitte mit Schreibmaschine oder gut lesbar in Druckschrift ausfertigen!

| | | | |
|-----------------------------|--|--------------------|--|
| Name, Vorname | | | |
| geboren am: | | geboren in: | |
| Anschrift: | | | |
| <i>PLZ, Wohnort, Straße</i> | | | |
| Telefon: | | Telefax: | |

1. Ich bitte, mich frühestens ab für eine Prüfung vorzumerken.
2. Mir ist bekannt, dass ich eine Prüfungsgebühr von 150,00 EURO am Tag der schriftlichen Prüfung – bar – zu entrichten habe.

Die Anmeldung schicken Sie bitte, einschließlich der Kopien der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises (bei Reisepass Kopien der Seiten mit Foto und persönlichen Angaben) umgehend ausgefüllt und gut lesbar an die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg zurück.

Ort/Datum

Unterschrift

Haben Sie schon einmal eine Eignungsprüfung „*Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen*“ vor dem Prüfungsausschuss einer Industrie- und Handelskammer teilgenommen?

1. Wann und wo wurde die Prüfung abgelegt? _____
(Datum/Ort der prüfenden IHK)

2. Wie lautet das Ergebnis der Prüfung?

bestanden

nicht bestanden

3. Im Falle der nicht bestanden Prüfung:

Welche Wiederholungsfrist hat der Prüfungsausschuss bestimmt? _____ Monate

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift